

Geschäftsstelle Fonds Heimerziehung

Stand: für LA-Sitzung 21.08.2014

Handbuch über die geltenden Verfahrensregelungen

Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“

Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

Teil A – Allgemeine Informationen

Im Teil A finden Sie auf den Seiten 4 bis 10 allgemeine Informationen zu den Fonds. Dazu gehören die Entstehungsgeschichte und die Konstituierung der Fonds sowie Informationen über die Errichter, die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen und die Geschäftsstelle.

[Inhaltsverzeichnis Teil A](#)

Teil B – Praxisteil

Im Teil B finden Sie auf den Seiten 14 bis 55 Informationen zur praktischen Umsetzung der Fonds. Der Teil gliedert sich in drei Rubriken:

Rubrik 1: Grundlegende Verfahrensfragen

[Inhaltsverzeichnis Teil B, Rubrik 1](#)

Rubrik 2: Materielle Hilfebedarfe

[Inhaltsverzeichnis Teil B, Rubrik 2](#)

Rubrik 3: Rentenersatzleistungen

[Inhaltsverzeichnis Teil B, Rubrik 3](#)

Teil A – Allgemeine Informationen

Inhaltsverzeichnis

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Entstehungsgeschichte und Entwicklung der Fonds	4
1.1. Runder Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren!	4
1.2. Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR	5
1.3. Gründung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“	5
1.4. Gründung des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“	6
1.5. Aufstockung der Fonds	7
1.5.1. Fonds „Heimerziehung in der DDR	7
1.5.2. Fonds „Heimerziehung West“	7
2. Struktur der Fonds	8
2.1. Lenkungsausschüsse	8
2.2. Regionale Anlauf- und Beratungsstellen	9
2.3. Geschäftsstelle	10

Teil A – Allgemeine Informationen

1. Entstehungsgeschichte und Entwicklung der Fonds

1.1. Runder Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“

Ab dem Frühjahr 2006 richteten zahlreiche ehemalige Heimkinder aus Westdeutschland Petitionen an den Deutschen Bundestag, in denen sie über Missstände in den Einrichtungen, über persönliches Leid und über die Folgen, mit denen sie heute noch zu kämpfen haben, berichteten. Ende 2006 fand eine Anhörung von Betroffenen im Deutschen Bundestag statt. Zwei Jahre später schloss der Petitionsausschuss die Verfahren mit einer Beschlussempfehlung zur Einrichtung des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ ab (BT-Drs.16/11102), der der Bundestag folgte. So kam es Anfang 2009 zur Konstituierung des Runden Tisches.

Ihm gehörten Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen, des Bundes, der Länder und der Kirchen, der damaligen Heimträger, der Verbände sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an. Den Vorsitz führte Bundestagsvizepräsidentin a. D. Dr. Antje Vollmer. Der Auftrag des Runden Tisches lautete, die Heimerziehung der damaligen Zeit unter rechtlichen, pädagogischen und sozialen Aspekten zu untersuchen, den Hinweisen der Betroffenen auf das ihnen zugefügte Leid nachzugehen, die individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Heimerziehung aufzuarbeiten und Lösungsansätze zu erarbeiten.

Im Januar 2011 übergab der Runde Tisch dem Deutschen Bundestag seinen Abschlussbericht. Darin stellte er fest, dass - auch unter Berücksichtigung der Erziehungs- und Wertevorstellungen der 50er und 60er Jahre - Kindern und Jugendlichen in den Heimen vielfaches Leid und Unrecht geschehen war. Er regte unter anderem die Gründung eines bundesweiten Fonds an, der gemeinsam vom Bund, den westdeutschen Bundesländern und den beiden großen christlichen Kirchen getragen werden und den Betroffenen Hilfen zur Überwindung der heute noch bestehenden Folgen aus der Zeit ihrer Heimunterbringung anbieten sollte.

Im Juli 2011 beschloss der Deutsche Bundestag einen fraktionsübergreifenden Antrag (BT-Drs. 17/6143), mit dem er die Bundesregierung aufforderte, in Abstimmung mit den betroffenen Ländern und den Kirchen zeitnah eine

angemessene Lösung zur Umsetzung dieser Empfehlungen vorzulegen.

1.2. Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR

Das Schicksal der Heimkinder aus der ehemaligen DDR war nicht im Rahmen des Runden Tisches behandelt worden, da dieser auf Petitionen ehemaliger Heimkinder aus Westdeutschland gründete. Gleichwohl hatten ehemalige Heimkinder aus der DDR, insbesondere ehemalige Insassen des Geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau, bereits in den Jahren zuvor öffentlich auf ihr Schicksal aufmerksam gemacht und eine Aufarbeitung angeregt. So nahm der Deutsche Bundestag in seinem Beschluss vom Juli 2011 auch die ehemaligen Heimkinder aus der DDR mit in den Blick und forderte die Bundesregierung auf, möglichst zeitgleich eine Lösung vorzuschlagen, mit der Betroffenen, die in Einrichtungen der DDR-Jugendhilfe Unrecht erlitten hatten, gleichwertige Hilfen wie den Betroffenen aus Westdeutschland angeboten werden.

Angestoßen auch durch die Aufarbeitung der Heimerziehung in Westdeutschland am den Runden Tisch hatten der Bund und die ostdeutschen Länder eine wissenschaftliche Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung in Auftrag gegeben. Im März 2012 wurden der Bericht sowie dazugehörige Expertisen zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR vorgelegt. Zentrales Ergebnis war, dass Zwang und Gewalt für viele Kinder und Jugendliche in DDR-Heimen alltägliche Erfahrung waren. Insbesondere in den Spezialheimen wurden Menschenrechte verletzt. Die Erlebnisse in den Heimen führten zu massiven Beeinträchtigungen der Lebenschancen und Entwicklungspotentiale der Betroffenen, die teilweise bis heute traumatisch nachwirken.

1.3. Gründung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“

Basierend auf dem Bundestagsbeschluss vom Juli 2011 sowie auf vergleichbaren Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom Mai 2011 schlossen der Bund und die westdeutschen Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein) mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland) und den (Erz-) Bistümer

der Katholischen Kirche im Bundesgebiet (vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands, den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonzferenz) zum 1. Januar 2012 eine Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1975“ als nichtrechtsfähiger Stiftung.

Der Fonds wurde mit 120 Millionen Euro ausgestattet, die zu je einem Drittel vom Bund, den westdeutschen Ländern und den Kirchen getragen werden. Der Fonds erbringt seine Leistungen auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nachrangig zu den Leistungen der gesetzlichen sozialen Sicherungssysteme (Subsidiaritätsprinzip). Grundlage für die Gewährung dieser Leistungen sind privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der/dem Betroffenen und der jeweils zuständigen regionalen Anlauf- und Beratungsstelle. Durch Feststellung der Übereinstimmung der Vereinbarung mit den Regularien des Fonds (Schlüssigkeitsprüfung) durch die Geschäftsstelle erhalten die Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Abschluss von Vereinbarungen und Schlüssigkeitsprüfungen im Rahmen der Leistungsleitlinien des Fonds sind keine hoheitlichen Maßnahmen (Verwaltungsakte) im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

1.4. Gründung des Fonds "Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990"

Analog zum Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und auf der Grundlage des Berichtes und der Expertisen zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR sowie der o.g. Beschlüsse des Deutschen Bundestag und der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vereinbarten der Bund und die ostdeutschen Länder (Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) die Errichtung des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ zum 1. Juli 2012.

Der Fonds wurde mit 40 Millionen Euro ausgestattet, die je zur Hälfte vom Bund und den beteiligten Ländern getragen wird. Seine Rechtsform sowie das Verfahren zur Leistungsgewährung entspricht dem des Fonds Heimerziehung West.

1.5. Aufstockung der Fonds

1.5.1. Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Beim Fonds „Heimerziehung in der DDR“ zeichnete sich seit dem Frühsommer 2013 anhand einer unerwartet hohen Inanspruchnahme des Fonds, vorliegender Anmeldezahlen sowie Prognosen der Anlauf- und Beratungsstellen ab, dass die ursprünglich veranschlagte Fondssumme von 40 Millionen Euro bei Weitem nicht für alle Betroffenen ausreichen würde, die Leistungen des Fonds in Anspruch nehmen möchten. Die Errichter zahlten daraufhin im Jahr 2013 zunächst alle geplanten Mittel im Rahmen der 40 Millionen Euro vorzeitig in den Fonds ein und einigten sich bis Ende Februar 2014 grundsätzlich auf eine Aufstockung und Fortführung des Fonds. Dazu führten sie eine [Anmeldefrist](#) zum 30. September 2014 ein, bis zu der sich betroffene ehemalige Heimkinder mit Folgeschäden bei der für sie zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle registrieren lassen können.

Die Höhe der Aufstockungssumme wird nach Ablauf der Anmeldefrist und anhand der dann feststehenden Zahl potenzieller Leistungsempfänger/innen ermittelt. Für das Jahr 2014 wurde eine Zwischenfinanzierung in Höhe von 25 Millionen Euro vereinbart, die – wie die Aufstockung insgesamt – zu je 50% vom Bund und den ostdeutschen Ländern getragen wird.

Im Rahmen der Aufstockung wurde vereinbart, zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Betroffenen den bestehenden Leistungsrahmen beizubehalten. Bestimmte Leistungsarten wurden hinsichtlich ihrer Zielgenauigkeit geprüft. Für diese Leistungsarten gelten qualifizierte Anforderungen an die [Begründung](#) für materielle Hilfebedarfe. Dabei geht es insbesondere um eine nachvollziehbare Darstellung des Kausalzusammenhangs zwischen Heimaufenthalt, Folgeschaden und vereinbarter Hilfe.

1.5.2. Fonds „Heimerziehung West“

Der Fonds „Heimerziehung West“ nahm eine ähnliche Entwicklung wie der Fonds „Heimerziehung in der DDR“, wenngleich in langsamerem Tempo und mit voraussichtlich geringerem Mehrbedarf insgesamt. Anhand der Inanspruchnahme des Fonds über mehrere Monate und der in den Anlauf- und Beratungsstellen

vorliegenden Anmeldezahlen wurde im 1. Quartal 2014 absehbar, dass die ursprünglich veranschlagte Fondssumme von 120 Millionen Euro auch hier sehr wahrscheinlich nicht ausreichen wird, um allen Betroffenen, die sich bis zum Ende der Anmeldefrist am 31. Dezember 2014 beim Fonds melden und Leistungen in Anspruch nehmen möchten, diese auch gewähren zu können.

Zwischen den Errichtern werden derzeit die Möglichkeiten und Bedingungen für eine Aufstockung des Fonds geklärt.

2. Struktur der Fonds

2.1. Lenkungsausschüsse

Als Gremien der Fonds wurden Lenkungsausschüsse eingesetzt. Sie beschließen die Leitlinien, nach denen Leistungen aus den Fonds an Betroffene gewährt werden, und nehmen die Aufgabe der Kontrolle und Steuerung der Fonds wahr.

Der Lenkungsausschuss des Fonds „Heimerziehung West“ besteht aus sechs

Vertreter/innen der Errichter:

- für den Bund: Dr. Sven-Olaf Obst (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Vorsitzender), Dr. Rolf Schmachtenberg (Bundesministerium für Arbeit und Soziales),
- für die Länder: Georg Gorrissen (Land Schleswig-Holstein/stellvertretender Vorsitzender), Klaus Peter Lohest (Land Rheinland-Pfalz),
- für die Kirchen: Maria Loheide (Diakonie Deutschland), Johannes Stücker-Brüning (Deutsche Bischofskonferenz).

Der Lenkungsausschuss des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ besteht aus vier

Vertreter/innen der Errichter:

- für den Bund: Dr. Sven-Olaf Obst (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Vorsitzender), Dagmar Rothacher (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Arbeitsstab der Beauftragten für die Angelegenheiten der Neuen Bundesländer),
- für die Länder: Martina Reinhardt (Freistaat Thüringen/stellvertretende Vorsitzende), Gerhard Bley (Land Mecklenburg-Vorpommern)

Zur Wahrung der Belange der ehemaligen Heimkinder haben die

Lenkungsausschüsse im Einvernehmen mit den Vertreter/innen der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch eine **Ombudsperson** benannt. Sie ist vor Beschlüssen zu hören und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Diese Funktion nimmt Herr Prof. Dr. Peter Schruth (Hochschule Magdeburg/Stendal) in beiden Lenkungsausschüssen wahr. Zudem gehören den Lenkungsausschüssen jeweils eine **Vertretung der Betroffenen** an, die ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt und eigene Vorschläge einbringen kann. Für den Fonds „Heimerziehung West“ nimmt Frau Heidelore Rampp dieses Amt wahr, für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ Herr Ralf Weber.

Die Lenkungsausschüsse tagen in der Regel einmal pro Quartal. Da zahlreiche Umsetzungsfragen beide Fonds betreffen, tagen die Lenkungsausschüsse seit dem IV. Quartal 2012 regelmäßig gemeinsam. Daneben finden weiterhin getrennte Sitzungen statt, in denen spezifische Themen des jeweiligen Fonds erörtert werden. Die Sitzungen der Lenkungsausschüsse sind nicht öffentlich. Wesentliche Ergebnisse und Beschlüsse werden in Form von Aktuellemeldungen auf den Internetseiten des Fonds veröffentlicht und in Schnellinfos an die Anlauf- und Beratungsstellen weitergegeben sowie. Änderungen der Verfahrensregeln werden zudem zeitnah in dieses Handbuch eingearbeitet.

2.2. Regionale Anlauf- und Beratungsstellen

Entsprechend den Empfehlungen des Runden Tisches und den Verwaltungsvereinbarungen zur Errichtung der Fonds haben alle Bundesländer regionale Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, den Betroffenen bei der Aufarbeitung ihres Heimaufenthalts zu helfen, z.B. indem sie im Gespräch mit den Betroffenen deren individuelle Hilfebedarfe zur Linderung von Folgeschäden aus der Heimerziehung ermitteln und darüber Vereinbarungen abschließen. Sie erfüllen darüber hinaus eine „Lotsenfunktion“, etwa durch Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei der Suche nach ihren Heimakten, bei der Dokumentation ihrer Biografie, bei Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) oder den DDR-Unrechtsbereinigungsgesetzen (insbesondere Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, StrRehaG), beim Bezug von Leistungen aus anderen Hilfesystemen, bei der Vermittlung in therapeutische Angebote und Selbsthilfegruppen und bei vielem mehr.

2.3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wurde entsprechend den Verwaltungsvereinbarungen zur Errichtung der Fonds vom Bund eingerichtet und beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelt. Ihre Aufgabe besteht darin, die Fondsvermögen zu verwalten und die Fondsmittel nach den Vorgaben der Fondssatzungen und entsprechend den Leistungsleitlinien und Beschlüssen und der Lenkungsausschüsse auszuführen. Hierzu prüft sie die von den Anlauf- und Beratungsstellen eingehenden Vereinbarungen über Fondsleistungen auf Schlüssigkeit und gleichmäßige Mittelvergabe. Außerdem sorgt sie für regelmäßigen Kontakt und Austausch mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen. Weitere Aufgaben der Geschäftsstelle sind u.a. die Erstellung der monatlichen Daten- sowie der Quartals- und Jahresberichte, die Umsetzung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgaben der Lenkungsausschüsse und die Pflege des Internetauftritts der Fonds.

Ansprechpartner/innen in der Geschäftsstelle sind:

- Leiterin der Geschäftsstelle: Karin Wild
- Stellvertretende Leiterin: Natascha Gollnow
- Leiterin Sachgebiet Fonds West: Stephanie Biella
- Leiterin Sachgebiet Fonds DDR: Agnes Hommertgen

Erreichbar ist die Geschäftsstelle für Betroffene telefonisch zu folgenden Zeiten:

- Montag: 10:00 bis 12:00 Uhr
- Dienstag: 13:00 bis 15:00 Uhr
- Mittwoch: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
- Donnerstag 10:00 bis 12:00 Uhr

unter 0221/3673-0 oder 0221/3673-4131 sowie per Mail unter info-heimerziehung@bafza.bund.de.

Für Berater/innen aus den Anlauf- und Beratungsstellen sind die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr unter ihren jeweiligen Durchwahlen erreichbar.

Teil B – Praxisteil

Übersicht

Der Praxisteil umfasst drei Rubriken:

1. Grundsätzliche Verfahrensregeln

Hier finden Sie allgemeine Informationen zum Verfahren der Leistungsgewährung, die sowohl für materielle Hilfebedarfe als auch für Rentenersatzleistungen gelten, z.B. zum Auszahlungsverfahren, zur Schlüssigkeitsprüfung und zum Beschwerdemanagement.

[alphabetische Übersicht Rubrik 1](#)

2. Materielle Hilfebedarfe

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zum Verfahren bei der Gewährung von materiellen Hilfebedarfen.

[alphabetische Übersicht Rubrik 2](#)

3. Rentenersatzleistungen

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zum Verfahren bei der Gewährung von Rentenersatzleistungen.

[alphabetische Übersicht Rubrik 3](#)

Inhaltsverzeichnis Rubrik 1: Grundsätzliche Verfahrensfragen

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Anforderungen an Vereinbarungen	14
Anrechenbarkeit von Fondsleistungen auf Sozialleistungen	15
Auszahlung von Fondsleistungen	15
Beschwerden	16
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (früher: „Behindertenheime“)	17
Einweisung durch die Erziehungsberechtigten	17
Einweisungsprinzip	17
Fondszweck	18
Formulare	19
Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung	19
Härtefall-Regelung	19
Hartz IV	20
Heil- und Pflegeeinrichtungen	20
Jugendhilfe	20
Maßnahmen zur überindividuellen Aufarbeitung	20
Pfändbarkeit von Fondsleistungen	22

Pflegefamilie	22
Reihenfolge der Bearbeitung von Vereinbarungen	23
Schlüssigkeitsprüfung	23
Schnellinformationen	25
SEPA-Daten	25
Versteuerung von Fondsleistungen	25
Verhältnis der Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR zu Leistungen nach den DDR-Unrechtsbereinigungsgesetzen	25
Wartezeiten	27
Wohnortprinzip	27
Zeiträume der Heimunterbringung	27
Zuständigkeiten der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen	28

Anforderungen an Vereinbarungen

Vereinbarungen können nur dann von der Geschäftsstelle schlüssig geprüft werden, wenn sie vollständig und frei von Mängeln sind. Zur Vollständigkeit gehört/gehören insbesondere:

- vollständige Angaben zur Anlauf- und Beratungsstelle bzw. zur/zum Berater/in (inkl. Akkreditierung und Erklärung der/des Beraterin/Beraters),
- vollständige Angaben zur/zum Betroffenen, inkl. Bankverbindung, wenn Zahlungen auf das Konto der/des Betroffenen gewünscht sind (→ siehe SEPA-Daten),
- die Unterschriften der/des Betroffenen und der/des Beraterin/Beraters,
- die vollständige, fehlerfreie und nachvollziehbare Begründung der vereinbarten Hilfebedarfe. Dabei sind bei bestimmten Leistungsarten die qualifizierten Anforderungen an die Darstellung und Begründung des Sachzusammenhangs zwischen Heimaufenthalt, Folgeschaden und vereinbarter Hilfe zu beachten (→ siehe Begründung)
- die Nachvollziehbarkeit, dass Fondsleistungen subsidiär vereinbart wurden, d.h. keine gesetzlichen Leistungssysteme die vereinbarten Leistungen erbringen. Soweit dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist, ohne das Grundprinzip des Fonds - die Niedrigschwelligkeit für die Betroffenen - zu verlassen, sind dafür Nachweise zu erbringen (z.B. bei medizinischen/therapeutischen Bedarfen der Ablehnungsbescheid der Krankenkasse für die Kostenübernahme).

Vereinbarungen dürfen zudem keinen der folgenden Mängel enthalten:

- Der Heimaufenthalt lag nicht innerhalb der von den Fonds umfassten Zeiträumen der Heimunterbringung (Fonds „Heimerziehung West“: 23.05.1949 bis 31.12.1975, Fonds „Heimerziehung in der DDR“: 07.10.1949 bis 02.10.1990).
- Die vereinbarten Hilfebedarfe entsprechen nicht dem Fondszweck.
- Der Gesamtwert der vereinbarten materiellen Hilfebedarfe überschreitet den Maximalbetrag von 10.000 Euro.
- Es wurde mehr als eine Vereinbarung über materielle Hilfebedarfe

abgeschlossen (Ausnahme: Vereinbarung über eine Pauschale zur Inanspruchnahme des Beratungsgesprächs in der Anlauf- und Beratungsstelle).

Ist eine Vereinbarung unvollständig und/oder mit Mängeln behaftet, kann die Geschäftsstelle keine Schlüssigkeit erteilen. Sie wird dann mit der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle Kontakt aufnehmen und diese veranlassen, die fehlenden Angaben nachzuliefern bzw. die Mängel zu beseitigen. Sollte keine Einigung zustande kommen oder die Vereinbarung deutliche Mängel aufweisen, kann die Geschäftsstelle sie auch direkt an die Anlauf- und Beratungsstelle zurücksenden. Ergänzte bzw. korrigierte Vereinbarungen werden entsprechend ihrem neuen Eingangsdatum chronologisch bearbeitet (→ siehe Reihenfolge der Bearbeitung von Vereinbarungen)

Anrechenbarkeit von Fondsleistungen auf Sozialleistungen

Sämtliche Leistungen des Fonds „Heimerziehung West“ und des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ sind bei Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, werden also nicht auf diese angerechnet.

Da die Fonds freiwillige Angebote der Errichter an die ehemaligen Heimkinder sind, können aus den Leistungen weder rechtliche noch sittliche Pflichten abgeleitet werden. Nach § 84 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie § 11 a Absatz 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sollen Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde. Die Bundesagentur für Arbeit, die Länder sowie die Kommunalen Spitzenverbände haben sich auf die Nichtanrechnung der Fondsleistungen auf Sozialleistungen verständigt.

Auszahlung von Fondsleistungen

Die Fondsleistungen werden durch die Bundeskasse ausgezahlt, nachdem die Geschäftsstelle die Auszahlung angewiesen hat (Ausnahme: materielle Hilfebedarfe, die mit der Berliner Anlauf- und Beratungsstelle vereinbart werden, werden vom Land Berlin ausbezahlt).

Vereinbarungen über Rentenersatzleistungen und die Pauschale werden direkt nach erfolgter Schlüssigkeitsprüfung an die/den Betroffenen ausgezahlt. Für die Auszahlung materieller Hilfebedarfe muss die/der Betroffene eine zahlungsbegründende Unterlage (z.B. Rechnung, Kaufvertrag, Quittung) im Original in der Anlauf- und Beratungsstelle vorlegen. Die Anlauf- und Beratungsstelle erstellt eine Kopie dieser Unterlage, versieht sie mit dem Vermerk, dass das Original vorgelegen hat, und sendet sie an die Geschäftsstelle. Dort wird die Übereinstimmung mit der schlüssig geprüften Vereinbarung kontrolliert und bei positivem Ergebnis die Auszahlung angewiesen (s.o.).



Die Geschäftsstelle kann Auszahlungen nur auf Grundlage von zahlungsbegründenden Unterlagen veranlassen, die eindeutig einer bereits schlüssig geprüften Vereinbarung zugeordnet werden können!

Die Anlauf- und Beratungsstellen haben diese Übereinstimmung vor Übersendung an die Geschäftsstelle zu prüfen und ggf. auf der Unterlage zu vermerken, welchem vereinbarten Bedarf sie zuzuordnen ist.

Nach positiver Prüfung der Unterlagen erteilt die Geschäftsstelle der Bundeskasse die Zahlungsanweisung und teilt der Anlauf- und Beratungsstelle und der/dem Betroffenen mit, dass die Auszahlung veranlasst wurde.



Nach der Auszahlungsanweisung der Geschäftsstelle können bis zum Eingang der Zahlung bei der/dem Betroffenen mehrere Wochen vergehen.

Dies sollte die Anlauf- und Beratungsstellen der/dem Betroffenen frühzeitig mitteilen!

Beschwerden

Bei Beschwerden, die sich auf die Arbeit der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen beziehen, ist die Geschäftsstelle für das Beschwerdemanagement zuständig (§ 7 Abs. 2 c der Fondssatzungen). Sie legt die Beschwerde dem zuständigen Landesministerium vor, das die Aufsicht über die betreffende Anlauf- und

Beratungsstelle führt. Nach Klärung des Vorgangs gibt das Landesministerium der Geschäftsstelle eine Rückmeldung.

Bei Beschwerden, die sich gegen die [Geschäftsstelle](#) richten, sind die [Lenkungsausschüsse](#) für das Beschwerdemanagement zuständig (§ 6 Abs. 2 d der Fondssatzungen). Ihnen ist die Beschwerde zur Kenntnis zu geben, sie entscheiden über das weitere Vorgehen.

Einrichtungen der Eingliederungshilfe (früher: „Behindertenheime“)

Betroffene, die nicht zum Zweck der öffentlichen Erziehung in einem Heim der Jugendhilfe, sondern in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe (früher auch „Behindertenheim“ genannt) untergebracht waren, können keine Leistungen aus den Fonds Heimerziehung in Anspruch nehmen (→ siehe auch [Heil- und Pflegeeinrichtungen](#)).

Einweisung durch die Erziehungsberechtigten

In manchen Fällen wurden Kinder/Jugendliche ohne Beteiligung der Jugendhilfe durch die Erziehungsberechtigten in ein Heim eingewiesen, so z.B. Kinder von Binnenschiffern. Bei diesen Kindern/Jugendlichen fand die Heimunterbringung damit nicht zum Zwecke der öffentlichen Erziehung statt, sondern zur Versorgung für die Dauer der Abwesenheit der Eltern. Betroffene, für die das gilt, können die Angebote der Fonds nicht wahrnehmen (→ siehe auch [Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung](#).)

Einweisungsprinzip

Grundsätzlich gilt für die Zuständigkeit der [regionalen Anlauf- und Beratungsstellen](#) das [Wohnortprinzip](#). Bei bestimmten Betroffenen gilt jedoch das Einweisungsprinzip:

Fonds „Heimerziehung West“: Für Betroffene, die in einem Heim in den alten Bundesländern untergebracht waren und deren aktueller Wohnsitz in einem ostdeutschen Bundesland oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ist die Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, das für die Heimeinweisung verantwortlich war.

Fonds „Heimerziehung in der DDR“: Für Betroffene, die in einem Heim in der ehemaligen DDR untergebracht waren und deren aktueller Wohnsitz in einem westdeutschen Bundesland oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ist die Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, in dessen Territorium die erste Heimeinweisung durch das damals zuständige Jugendamt erfolgte (→ siehe auch [Zuständigkeiten der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen](#)).

Fondszweck

Die Fonds Heimerziehung richten sich an ehemalige Heimkinder, denen Leid und Unrecht während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde. Sie sollen Hilfen zum Ausgleich bzw. zur Minderung heute noch bestehender Folgeschäden und besonderer Hilfebedarfe aufgrund der Beeinträchtigungen durch die Heimunterbringung gewähren. In Fällen, in denen es aufgrund seinerzeit geleisteter, dem Grunde nach sozialversicherungspflichtiger Arbeit, für die keine Rentenversicherungsbeiträge abgeführt wurden oder wenn diese Beiträge vom Rentenversicherungsträger nicht anerkannt werden, soll ein Ausgleich für entgangene Rentenansprüche gezahlt werden.



Die Leistungen der Fonds Heimerziehung werden ergänzend zu den Leistungen der bestehenden gesetzlichen Hilfe- und Versicherungssysteme gewährt (Subsidiaritätsprinzip).

Mit diesen Hilfen und Maßnahmen soll ein **Beitrag zur Befriedung und zur Herstellung des Rechtsfriedens** geleistet werden, weil für die ehemaligen Heimkinder Ansprüche gegen die am Unrecht in der Heimerziehung beteiligten Institutionen oder Personen nur schwer oder gar nicht durchgesetzt werden können. (→ siehe auch [nicht mit dem Fondszweck vereinbare Leistungen](#))

Formulare

Es gibt drei Arten von Formularen für die jeweiligen Fonds (materielle Hilfebedarfe, Rentenersatzleistungen, Leistung zur Inanspruchnahme der Fondsleistungen.)

Die Formulare finden Sie im Downloadbereich des Portals.

Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE) waren Maßnahmen der damaligen Jugendwohlfahrt (heutige Jugendhilfe) in der Bundesrepublik Deutschland. Meist fanden sie in der außerfamiliären Heimerziehung statt.

Rechtliche Grundlage war das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), das 1991 durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) abgelöst wurde (im Beitrittsgebiet bereits ab 03.10.1990).

FEH war die vom Jugendamt in Absprache mit den Eltern durchgeführte Hilfe bei der Erziehung schwer erziehbarer oder entwicklungsgefährdeter Kinder. FE erfolgte ohne Absprache mit den Eltern.

Betroffene, die im Rahmen der FEH oder FE in einem Heim zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren und bei denen Schädigungen durch die Heimerziehung oder eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund erzwungener Arbeit vorliegen, können Leistungen aus den Fonds in Anspruch nehmen (→ siehe auch [Jugendhilfe](#)).

Härtefall-Regelung

Grundsätzlich werden Vereinbarungen nach Posteingang in der Geschäftsstelle bearbeitet (→ siehe [Reihenfolge der Bearbeitung von Vereinbarungen](#)). In begründeten Ausnahmefällen kann aber von dieser Regelung abgewichen werden, und zwar dann, wenn die/der Betroffene so lebensbedrohlich erkrankt ist, dass zu erwarten wäre, dass sie/er bei einer längeren Wartezeit zu Lebzeiten die vereinbarten Leistungen nicht mehr erhalten würden. In solchen Fällen kann die Anlauf- und Beratungsstelle bei der Geschäftsstelle beantragen, die Vereinbarung bevorzugt zu bearbeiten. Der Antrag bedarf einer Begründung.

Hartz IV

Die Leistungen der Fonds Heimerziehung werden nicht auf Leistungen nach SGB II (auch Hartz IV genannt) und andere Sozialleistungen angerechnet (→ siehe [Anrechenbarkeit von Fondsleistungen auf Sozialleistungen](#)).

Heil- und Pflegeeinrichtungen

Betroffene, die nicht zum Zweck der öffentlichen Erziehung, sondern zur Heilung oder Pflege in eine Heil- oder Pflegeeinrichtung (z.B. Lungenheilstätte) eingewiesen wurden, können keine Leistungen aus den Fonds in Anspruch nehmen (→siehe auch [Einrichtungen der Eingliederungshilfe](#)).

Jugendhilfe

Unter Jugendhilfe (ehemals Jugendwohlfahrt) werden in Deutschland alle Leistungen und Aufgaben öffentlicher und freier Träger zugunsten junger Menschen und deren Familien zusammengefasst (→ siehe auch [Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung](#)).

Maßnahmen zur überindividuellen Aufarbeitung

Der Runde Tisch Heimerziehung hat in seinem Abschlussbericht ausdrücklich auch die Förderung von Maßnahmen zur überindividuellen Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung vorgeschlagen und dafür drei Bereiche benannt:

- wissenschaftliche Aufarbeitung,
- Ausstellung und Dokumentation,
- Gedenken.

Die Lenkungsausschüsse haben diese Vorgaben nach Beratungen mit Vertretern der Betroffenen dahingehend konkretisiert, dass Maßnahmen finanziert werden können, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie richten sich in ihrer Wirkung nicht an einzelne Betroffene, sondern an eine Vielzahl von Betroffenen.
- Sie reflektieren die Erinnerungen an die Heimerfahrungen.
- Sie dienen den Betroffenen dazu, das heutige Leben mit der Heimvergangenheit zu bewältigen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Maßnahme von einer/einem (oder mehreren) Betroffenen selbst initiiert und durchgeführt wird, wobei professionelle

Unterstützung (z.B. Anleitung zum kreativen Schreiben, Malen, Filmen) in Anspruch genommen und durch die Fonds finanziert werden kann.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen zur so genannten Strukturförderung (z.B. Selbsthilfegruppen, Begegnungsstätten). Der Grund dafür sind die begrenzten Laufzeiten der Fonds, aber auch die begrenzte Fördersumme pro Einzelmaßnahme. Strukturfördermaßnahmen könnten mithilfe der Fonds zwar ins Leben gerufen, aber nicht dauerhaft bzw. längerfristig am Leben erhalten werden könnten, sondern müssten ggf. mangels Anschluss- bzw. Dauerfinanzierung ihre Arbeit recht schnell wieder einstellen. Das wäre für die Betroffenen enttäuschend und für die Aufarbeitung der Heimerziehung kontraproduktiv.

Maßnahmen zur überindividuellen Aufarbeitung können mit maximal 10.000 Euro gefördert werden.

Verfahrensschritte:

1. Möchte eine/ein (oder eine Gruppe) Betroffene/r Förderung für eine Maßnahme zur überindividuellen Aufarbeitung beantragen, so kann dies mit einem formlosen Schreiben (Antrag) an die Anlauf- und Beratungsstelle geschehen.
2. Diese Anlauf- und Beratungsstelle nimmt den Antrag entgegen, fügt ihm eine eigene Stellungnahme zur Förderfähigkeit der Maßnahme hinzu und leitet beides an die Geschäftsstelle weiter.
3. Die Geschäftsstelle prüft, ob die o.g. Kriterien erfüllt und alle Unterlagen bzw. Angaben vollständig sind.
4. Ist das der Fall, fertigt die Geschäftsstelle eine Beschlussvorlage für den Lenkungsausschuss des zuständigen Fonds und legt sie ihm zeitnah – in der Regel im Umlaufverfahren – vor. Über das Abstimmungsergebnis werden die/der Betroffene und die zuständige Anlauf- und Beratungsstelle von der Geschäftsstelle in Kenntnis gesetzt.
5. Wenn der Förderung der Maßnahme zugestimmt wurde, fordert die Geschäftsstelle die/den Betroffene/n auf, einen Finanz- und Kostenplan sowie einen Zeitplan vorzulegen. Die Geschäftsstelle fertigt einen Vertrag mit der/dem Betroffenen.
6. Nach Unterzeichnung des Vertrages werden die zugesagten Fördergelder an die/den Betroffene/n ausgezahlt, wobei sie/er auf die mögliche Rückforderung der Mittel bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zwecks hingewiesen wird.

Pfändbarkeit von Fondsleistungen

Der Bundesgerichtshof hat im Mai 2014 in einer den Fonds Heimerziehung vergleichbaren Konstellation (Ausgleichszahlungen der katholischen Kirche für Opfer sexueller Gewalt) entschieden, dass derartige Leistungen aufgrund ihres höchstpersönlichen Charakters und ihrer Zweckbindung ausschließlich dem Opfer zugutekommen sollen und daher nicht gepfändet werden können (BGH-Beschluss vom 22. Mai 2014, AZ IX ZB 72/12). Die Lenkungsausschüsse der Fonds Heimerziehung gehen davon aus, dass diese höchstrichterliche Entscheidung auf die Leistungen der Fonds Heimerziehung übertragbar ist und diese somit ebenfalls nicht gepfändet werden können. Die Auszahlungen von Fondsleistungen auf der Grundlage schlüssig geprüfter Vereinbarungen ist somit auch bei Pfändungen, Insolvenzen, Zwangsvollstreckungen etc. möglich und kann neben dem üblichen Weg (auf ein Konto der/des Betroffenen oder der/des Leistungserbringers) auch mittels Postbarschecks oder auf ein von der/dem Betroffenen benanntes Drittkonto, z.B. das Konto einer/eines Angehörigen erfolgen.

Die Geschäftsstelle hat ein Infoblatt erstellt, das die Rechtsgrundlagen für die Nichtpfändbarkeit der Fondsleistungen in kompakter und verständlicher Form darstellt. Dieses Infoblatt kann Verwendung finden, falls Gläubiger, Insolvenzverwalter, Banken etc. der Betroffenen die Nichtpfändbarkeit der Fondsleistungen nicht ohne weiteres anerkennen. Auf diesem Infoblatt sind auch die Grundlagen für die Nicht-[Anrechnung von Fondsleistungen auf Sozialleistungen](#) dargestellt.

Pflegefamilie

Betroffene, die von der Jugendhilfe in einer Pflegefamilie und nicht in einer vollstationären Einrichtung (Heim) untergebracht waren, können keine Leistungen der Fonds erhalten. Ausgenommen davon sind Betroffene, die ursprünglich in einer vollstationären Einrichtung (Heim) untergebracht waren und von dieser Einrichtung in einer Pflegefamilie (die in dem Fall quasi eine Außenstelle des Heimes darstellte) untergebracht wurden. Sie können Leistungen des Fonds erhalten, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass (auch) in der Pflegefamilie leidvolle Erfahrungen gemacht wurden, die zu heute noch bestehenden Folgeschäden geführt haben.

Reihenfolge der Bearbeitung von Vereinbarungen

Vereinbarungen über materielle Hilfebedarfe und Rentenersatzleistungen werden in der Geschäftsstelle länderweise in der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet. Ausnahmen sind möglich für Betroffene, denen aufgrund ihres Gesundheitszustands eine längere Wartezeit nicht zugemutet werden kann, da zu erwarten ist, dass sie sonst zu Lebzeiten die vereinbarten Leistungen nicht mehr erhalten würden (→ siehe [Härtefallregelung](#)).

Wird eine Vereinbarung aufgrund von Mängeln (→ siehe [Anforderungen an Vereinbarungen](#)) von der Geschäftsstelle an die Anlauf- und Beratungsstelle zurückgeschickt und von dieser korrigiert, so ist das Eingangsdatum der **korrigierten** Vereinbarungen maßgebend für die Bearbeitungsreihenfolge.

Schlüssigkeitsprüfung

Die zwischen der Anlauf- und Beratungsstelle und der/dem Betroffenen abgeschlossenen Vereinbarungen über materielle Hilfebedarfe und/oder Rentenersatzleistungen werden von der Geschäftsstelle auf Schlüssigkeit geprüft.

Bei allen Vereinbarungen wird geprüft, ob:

- die Formulare vollständig ausgefüllt sind und
- alle Unterschriften vorhanden sind.

Bei Vereinbarungen über [Rentenersatzleistungen](#) wird geprüft, ob der geltend gemachte Zeitraum:

- innerhalb des Heimaufenthalts liegt,
- zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr (Fonds „Heimerziehung West“) bzw. zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr (Fonds „Heimerziehung in der DDR“) der/des Betroffenen liegt,
- nach Angaben der Anlauf- und Beratungsstelle als „Lücke“ im Rentenversicherungsverlauf ausgewiesen ist,
- korrekt ermittelt wurde.

Es können auch mehrere Zeiträume geltend gemacht werden. Überschneiden

sich diese (Ende des einen und Beginn des anderen Zeitraums liegen im selben Kalendermonat), so werden die betreffenden Kalendermonate bei der Berechnung der Rentenersatzleistungen nur einmal berücksichtigt.

Bei Vereinbarungen über [materielle Hilfebedarfe](#) wird geprüft, ob:

- der/die vereinbarte/n Hilfebedarf/e schlüssig begründet ist/sind (siehe unten),
- der [Maximalbetrag](#) für materielle Hilfebedarfe nicht überschritten ist,
- der/die vereinbarte/n Hilfebedarf/e dem [Fondszweck](#) entspricht/entsprechen.



In der Begründung ist der Sachzusammenhang zwischen dem erfahrenen Leid während des Heimaufenthaltes, dem heute noch vorhandenen Folgeschaden und insbesondere dem individuell vereinbarten Hilfebedarf zur Abmilderung des Folgeschadens schlüssig darzustellen.

Insbesondere bei Leistungen außerhalb von medizinisch-therapeutischen Leistungen, Leistungen für Aufarbeitung und Qualifizierung sowie Leistungen für ein selbstbestimmtes Leben im Alter ist die Darstellung und Begründung dieses Sachzusammenhangs so zu gestalten, dass auch für einen Außenstehenden ohne Kenntnis des Falles **sofort und zweifelsfrei** nachvollziehbar ist, warum der vereinbarte Hilfebedarf gewählt wurde und wie dieser geeignet ist, den vorliegenden Folgeschaden abzumildern bzw. zu beheben. (→ siehe [Begründung](#)).



Vereinbarungen erhalten erst nach erteilter Schlüssigkeit ihre Gültigkeit. Betroffene sind unbedingt darauf hinzuweisen, dass sie die vereinbarten Bedarfe erst erwerben können, wenn ihnen das Schlüssigkeitsschreiben vorliegt.

Ohne Schlüssigkeitsprüfung kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarung tatsächlich Gültigkeit erhält, zudem können mehrere Monate bis zur Schlüssigkeitsprüfung vergehen (siehe auch → [Wartezeiten](#)). Werden Bedarfe aus anderen Quellen vorfinanziert, besteht die Gefahr, dass Betroffene – entweder weil keine Schlüssigkeitserklärung erfolgt oder weil die Wartezeit sich aus nicht vorhersehbaren Gründen verlängert – in finanzielle Probleme geraten.

Schnellinformationen

In Schnellinformationen werden die Anlauf- und Beratungsstellen zeitnah nach den Sitzungen der Lenkungsausschüsse über deren wichtigste Beschlüsse und Ergebnisse informiert. Zudem finden die Beschlüsse und Ergebnisse, soweit sie sich auf die Umsetzung der Fonds beziehen, zeitnah Eingang in dieses Handbuch. Die bisher erschienenen Schnellinfos finden Sie im Downloadbereich des Portals.

SEPA-Daten

Seit dem 1. Juli 2013 werden für die Auszahlung von Fondsleistungen die SEPA-Daten der Betroffenen benötigt. Hierbei handelt es sich um BIC (entspricht der ehemaligen Bankleitzahl) und IBAN (entspricht der ehemaligen Kontonummer).

Versteuerung von Fondsleistungen

Die Leistungen der Fonds Heimerziehung sind steuerfrei (Erlass des Bundesfinanzministers vom 25.05.12, GZ:IV C3-S 2342/11/10003).

Verhältnis der Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ zu den Leistungen nach den DDR-Unrechtsbereinigungsgesetzen

Die DDR-Unrechtsbereinigungsgesetze - das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) - bilden Grundlagen für die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern der SED-Diktatur. Der Erhalt von Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ schließt die Beantragung bzw. den Erhalt von Leistungen nach diesen Gesetzen nicht aus, gleiches gilt auch umgekehrt. Die Anlauf- und Beratungsstellen sind jedoch gehalten, bei der Beratung potenzieller Antragstellerinnen und Antragsteller nach den Unrechtsbereinigungsgesetzen als eine Art „Filter“ zu wirken - im helfenden Sinn. Es soll angestrebt werden, dass Betroffene den Weg zum Gericht nur in aussichtsreichen Fällen suchen, um ihnen zusätzliche Enttäuschungen und Retraumatisierungen aufgrund negativer Entscheidungen zu ersparen.

Im Einzelnen beinhalten die DDR-Unrechtsbereinigungsgesetze folgende Regelungen:

Das **Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)** ermöglicht die Aufhebung von gerichtlichen und anderen rechtsstaatswidrigen Entscheidungen im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990. Die/der Betroffene wird dabei durch Gerichtsbeschluss rehabilitiert. Die Rehabilitierung ermöglicht die Rückgabe oder Entschädigung eingezogener Vermögenswerte, die Entfernung der rechtsstaatswidrigen Verurteilung aus dem Strafregister und die Erstattung bezahlter Geldstrafen und Kosten. Daneben begründen sie Ansprüche auf soziale Ausgleichszahlungen:

- Kapitalentschädigung,
- besondere Zuwendung für Haftopfer,
- Unterstützungsleistungen,
- Beschädigtenversorgung,
- Hinterbliebenenversorgung,
- Anrechnung der Haftzeiten für die Rentenversicherung.

Das **Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)** sieht Rehabilitierung und soziale Ausgleichsleistungen für Eingriffe in den Beruf oder in die berufsbezogene Ausbildung aus Gründen der politischen Verfolgung vor. Schwerpunkt ist der Ausgleich von Nachteilen bei der Rente, daneben gibt es eine bevorzugte Förderung von beruflicher Weiterbildung. Für Verfolgungsoffer, die sich noch heute - verfolgungsbedingt - in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, wird eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 184 bzw. 123 Euro für Rentner gewährt. Auch wer als Schüler politisch verfolgt wurde, kann rehabilitiert werden; der Leistungskatalog ist allerdings eingeschränkt.

Beim **Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)** geht es um die Aufhebung elementar rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen der DDR- Organe oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit dieser Akte. Die noch heute schwer und unzumutbar fortwirkenden Folgen sollen, soweit die Verwaltungsmaßnahmen zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu einem Eingriff in Vermögenswerte oder zu einer beruflichen Benachteiligung geführt haben, durch soziale Ausgleichsmaßnahmen gemildert werden.

Wartezeiten

Aufgrund der hohen und stetig steigenden Zahlen eingehender Vereinbarungen in der Geschäftsstelle kann es mehrere Monate dauern, bis eine Vereinbarung für die Bearbeitung ([Schlüssigkeitsprüfung](#)) an der Reihe ist (→ siehe auch [Reihenfolge der Bearbeitung von Vereinbarungen](#)).



Betroffene sind beim Abschluss von Vereinbarungen unbedingt darauf hinzuweisen, dass mehrere Monate bis zur Schlüssigkeitsprüfung vergehen können!

Dementsprechend dürfen Betroffene keine Zahlungsverpflichtungen im Vorgriff auf erwartete Fondsleistungen eingehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie in finanzielle Probleme geraten, falls die Vereinbarung nicht schlüssig erklärt werden kann oder sich die Wartezeit verlängert.

Wohnortprinzip

Für die Beratung und den Abschluss von Vereinbarungen ist grundsätzlich die regionale Anlauf- und Beratungsstelle zuständig, in deren Einzugsgebiet die/der Betroffene ihren/seinen aktuellen Wohnort hat (→ siehe [Zuständigkeiten der regionalen Anlauf und Beratungsstellen](#), zu Ausnahmen siehe [Einweisungsprinzip](#)).

Zeiträume der Heimunterbringung

Die Fonds erfassen bestimmte Zeiträume der Heimunterbringung. Betroffene, die innerhalb dieser Zeiträume in Heimen untergebracht waren, dort Leid und Unrecht erfahren haben und bis heute unter den Folgen leiden, können Leistungen der Fonds erhalten.

Für den **Fonds „Heimerziehung West“** sind Zeiträume der Heimunterbringung zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 31. Dezember 1975 relevant. Die Begrenzung nach unten ergibt sich aus dem Gründungsdatum der Bundesrepublik Deutschland

(Verkündung des Grundgesetzes), die Begrenzung nach oben insbesondere aus dem Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) 1976, mit dem eine rechtliche Grundlage geschaffen wurde, durch die Betroffene Hilfen für nachweisbare Folgeschäden aus Straftaten erhalten.

Für den **Fonds „Heimerziehung in der DDR“** sind Zeiträume der Heimunterbringung zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 2. Oktober 1990 relevant. Dieser Zeitraum entspricht der Existenz der Deutschen Demokratischen Republik.

Zuständigkeiten der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen

Für die Beratung der Betroffenen und den Abschluss von Vereinbarungen ist grundsätzlich diejenige regionale Anlauf- und Beratungsstelle zuständig, in deren Einzugsgebiet die/der Betroffene ihren/seinen aktuellen Wohnort hat (Wohnortprinzip). Ausnahmen: Für Betroffene, in einem Heim in der Bundesrepublik Deutschland untergebracht waren, heute aber nicht (mehr) in einem westdeutschen Bundesland wohnen, sowie umgekehrt für Betroffene, die in einem Heim der ehemaligen DDR untergebracht waren und heute nicht (mehr) in einem ostdeutschen Bundesland wohnen, oder für Betroffene mit ständigem Wohnsitz im Ausland gilt das Einweisungsprinzip. Zuständig ist dann die Anlauf- und Beratungsstelle des Bundeslandes, das für die Heimeinweisung verantwortlich war (Fonds „Heimerziehung West“) bzw. in dessen Territorium die erste Heimeinweisung durch das damals zuständige Jugendamt erfolgte (Fonds „Heimerziehung in der DDR“).

Sonderregelung für Niedersachsen: Zuständig ist die Anlauf- und Beratungsstelle, in deren Einzugsgebiet die damalige Einrichtung ihren Sitz hatte (nicht das einweisende Jugendamt).

Inhaltsverzeichnis Rubrik 2: Materielle Hilfebedarfe

Inhalt	Seite
Anzahl von Vereinbarungen	31
Bedarfsermittlung im Beratungsgespräch	31
Beerdigungskosten	32
Begleitperson	32
Begründungen	33
Eigenanteil bei Heil- und Hilfsmitteln/Kassenleistungen	38
Kaufvertrag	38
Kilometerpauschale	39
Kostenvoranschlag	39
Leistungen für Kleidung, Schuhe und Hausrat	39
Leistungen über einen längeren Zeitraum	40
Leistungen zur Inanspruchnahme der Beratung	40
Maximalbetrag	41
Nachrangigkeit der Fondsleistungen	41
Nicht mit dem Fondszweck vereinbare Leistungen	41
Originale	42

Pflegeversicherung	42
Quittungen	43
Rahmenvereinbarungen	43
Rechnungen	45
Rechtsanwaltskosten	45
Rückforderungen	46
Stornierungen von Vereinbarungen	46
Therapien	48
Verbindliche Bestellungen/Vorfinanzierung	48
Zahlungsbegründende Unterlagen	49

Anzahl von Vereinbarungen



Pro Betroffener/Betroffenem kann eine Vereinbarung über materielle Hilfebedarfe abgeschlossen werden.

Innerhalb dieser Vereinbarung können mehrere Einzelbedarfe vereinbart werden. Zusätzlich können in weiteren Vereinbarungen die → [Leistungen zur Inanspruchnahme der Beratung](#) sowie - bei Vorliegen der Voraussetzungen – [Rentenersatzleistungen](#) vereinbart werden.

Bei begründeten [Stornierungen](#) von Vereinbarungen erlischt nicht der Anspruch der/des Betroffenen, eine Vereinbarung über materielle Hilfebedarfe abzuschließen. In dem Fall kann eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden, die die stornierte Vereinbarung ersetzt (→ siehe auch [Reihenfolge der Bearbeitung von Vereinbarungen](#))

Bedarfsermittlung im Beratungsgespräch

Die Beratungsgespräche der Anlauf- und Beratungsstellen mit den Betroffenen dienen dazu, vor dem Hintergrund der Heimerfahrung der/des Betroffenen und der daraus resultierenden, andauernden Folgeschäden die heutige Lebenssituation der/des Betroffenen ausführlich zu beleuchten. Auf dieser Basis wird dann ermittelt, welche konkreten Hilfeleistungen am besten geeignet sind, diese Lebenssituation zu verbessern und damit die Folgeschäden auszugleichen bzw. abzumildern. In der Regel werden für diese Beratungsgespräche mehrere Stunden bzw. mehrere Termine notwendig sein. Wichtig ist es, den Bedarf wirklich passgenau zur Lebenssituation der/des jeweiligen Betroffenen zu ermitteln, damit der Fonds sein Ziel, mit den gewährten Leistungen einen Beitrag zur Befriedung zu leisten, erreichen kann (→ siehe auch [Fondszweck](#)). Die Sorgfalt bei der Auswahl der Hilfebedarfe sollte auch darin zum Ausdruck kommen, dass [Stornierungen](#) die absolute Ausnahme bleiben.

Beerdigungskosten

Grundsätzlich gewähren die Fonds nur Leistungen, die der/dem Betroffenen **persönlich** zugutekommen. Einzige Ausnahme sind Kosten für die Beerdigung einer/eines Betroffene/n. Diese werden dann von den Fonds als materielle Hilfebedarfe anerkannt, wenn

- die/der verstorbene Betroffene vor ihrem/seinem Tode bereits im Beratungsverfahren bei einer Anlauf- und Beratungsstelle war,
- die Übernahme der Kosten nach Auffassung der Anlauf- und Beratungsstelle dem erklärten Willen der/des Verstorbenen entspricht
- und dies von der Anlauf- und Beratungsstelle schriftlich dokumentiert ist, z.B. im Beratungsprotokoll.

Der/die Betroffene muss demnach zu Lebzeiten gegenüber der Anlauf- und Beratungsstelle den ausdrücklichen Wunsch

- nach einem würdigen Begräbnis **und**
 - nach Kostenübernahme durch den Fonds
- geäußert haben, ggf. im Erstkontakt mit der/dem Beraterin/Berater.

Nicht ausreichend ist, wenn der Wunsch der Kostenübernahme durch den Fonds lediglich gegenüber Dritten (z.B. Ehepartner/in, Lebensgefährt/in, Kind) geäußert wurde. Eine Kostenübernahme ist auch dann nicht möglich, wenn sie dazu dienen soll, die Erben der/des Betroffene zu entlasten. Dies gilt auch dann, wenn die Entlastung der Erben ein Wunsch der/des Betroffenen war, denn hierbei würde es sich – wie bei einem Geschenk zu Lebzeiten – um eine unzulässige Leistung an Dritte handeln.

Begleitperson

Betroffene können eine Person ihres Vertrauens zur Beratung in die Anlauf- und Beratungsstelle mitbringen. Für die Kosten, die der Begleitperson hierfür entstehen (z.B. Fahrt-, Übernachtungskosten) kann – wie für die/den Betroffene/n selbst – eine Vereinbarung über Leistungen zur Inanspruchnahme der Beratung vereinbart werden.

Begründungen

Generell müssen Vereinbarungen über Fondsleistungen so begründet werden, dass der Sachzusammenhang zwischen Heimaufenthalt, Folgeschaden und der individuell vereinbarten Hilfe nachvollziehbar ist; hierbei ist insbesondere das Augenmerk darauf zu richten, auf welche Weise die vereinbarte Leistung zur **Abmilderung** des Folgeschadens beiträgt. Für bestimmte Sachleistungsarten, die zur Abmilderung **typischer Folgeschäden** dienen, genügen hierbei **kurze und knappe**

Begründungen. Dazu gehören

- medizinisch-therapeutische Maßnahmen (z.B. Zahnersatz, Traumatherapie),
- Leistungen für die Aufarbeitung der Heimvergangenheit (z.B. Kosten für die Suche nach Verwandten)
- und Qualifizierung (z.B. Computer-, Sprachkurs, Semesterbeiträge fürs Studium)
- sowie Leistungen für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (z.B. seniorengerechter Umbau der Wohnung, Maßnahmen zum Erhalt selbstgenutzter Wohnimmobilien, Versicherungsbeiträge zur Absicherung im Pflegefall).

Für **alle Leistungen außerhalb dieser Bereiche**, die vom Runden Tisch Heimerziehung unter dem Begriff „Hilfen in sozialen Notlagen“ zusammengefasst wurden, gelten **qualifizierte Anforderungen an die Darstellung und Begründung** des Hilfebedarfs.



Hilfebedarfe müssen immer anhand der Kausalkette Heimaufenthalt → Folgeschaden → Abmilderung durch gewählten Hilfebedarf begründet werden.

Bei Leistungen, für die qualifizierte Anforderungen gelten, muss anhand der Begründung auch für eine/n unbeteiligte/n Dritte/n sofort plausibel und nachvollziehbar sein, wie mit dem gewählten Hilfebedarf der spezifische Folgeschaden der/des Betroffenen aus der Heimvergangenheit abgemildert wird, und warum genau dieser Hilfebedarf besonders dafür geeignet ist.

Zudem ist darzulegen, dass die gewählte Leistung nicht von einem gesetzlichen Hilfe- und Versicherungssystem übernommen wird (Subsidiaritätsprinzip). Sofern mit

zumutbarem Aufwand und ohne Gefahr einer Retraumatisierung möglich, sind hierfür Nachweise vorzulegen (z.B. bei medizinisch-therapeutischen Bedarfen der Ablehnungsbescheid der Krankenkasse für die Kostenübernahme).



Die Individualität der Heimerfahrungen und Folgeschäden der Betroffenen bedingt, dass Hilfebedarfe immer aus dem Einzelfall heraus begründet werden müssen.

Es ist daher unmöglich, allgemeingültige Schemata für die Begründungen vorzugeben. Die nachfolgenden Beispiele sollen stattdessen Anhaltspunkte dafür liefern,

- wie eine Begründung aussehen sollte, damit für die Vereinbarung die Schlüssigkeit erteilt werden kann
- wann eine Begründung nachgebessert werden muss und
- wann ein Hilfebedarf nicht vereinbart werden kann, weil aus der Begründung ersichtlich wird, dass sie nicht dem Fondszweck entspricht.

Beispiel 1

Hilfebedarf: **großer Kühlschrank mit „Null-Grad-Technik“**

Begründung der Anlauf- und Beratungsstelle:

Frau M. leidet aufgrund mangelnder medizinischer Versorgung im Heim an einer chronischen Erkrankung innerer Organe, die unter anderem eine bestimmte Ernährung mit viel frischem Obst und Gemüse erforderlich macht. Die Betroffene wohnt abgeschieden auf dem Land und hat kein Auto. Alle zwei Wochen wird sie von einer Bekannten in die nächstgelegene Kreisstadt gefahren, wo sie frische Lebensmittel einkaufen kann. Um diese zu lagern, benötigt sie einen entsprechend großen Kühlschrank mit spezieller Frischhaltetechnik („Null-Grad-Technik“).

Die Betroffene lebt von Grundsicherung und kann einen solchen Kühlschrank nicht aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Erstattung über das Sozialamt ist nicht möglich, da es sich nicht um die Erstausrüstung der Wohnung handelt. Die Betroffene möchte nun die Fondsleistungen zum Erwerb des Kühlschranks in Anspruch nehmen.

Bewertung und Ergebnis:

- Die Leistung erfordert eine qualifizierte Darstellung und Begründung.
- Der Sachzusammenhang zwischen Heimaufenthalt, Folgeschaden und Hilfebedarf ist nachvollziehbar.
- Es ist eindeutig erkennbar, wie der Folgeschaden durch genau diesen gewählten Hilfebedarf abgemildert wird.

<ul style="list-style-type: none"> • Zudem ist erkennbar, dass die Fondsleistungen subsidiär gewährt werden. <p>➤ Die Schlüssigkeit kann erteilt werden.</p>
Beispiel 2
Hilfebedarf: Teilnahme am Kurs „Kreatives Schreiben“ an der VHS X-Stadt
<p><u>Begründung der Anlauf- und Beratungsstelle:</u></p> <p><i>Frau A. hat während ihrer Heimunterbringung verschiedene Formen von Gewalt und Misshandlungen erfahren. Nachdem sie lange Zeit diesen Abschnitt ihres Lebens verdrängt hat, möchte sie nun ihre Heimvergangenheit in Form einer Autobiografie verarbeiten und zur Vorbereitung einen Kurs an der VHS belegen, in dem Methoden und Techniken des Kreativen Schreibens vermittelt werden. Der Kurs beginnt im November 2013 läuft über 12 Monate.</i></p>
<p><u>Bewertung und Ergebnis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistung dient der Aufarbeitung, es genügt daher eine kurze, pauschale Begründung. • Es handelt sich um eine länger laufende Maßnahme, die jedoch innerhalb der Fondslaufzeit erbracht und abgerechnet werden kann. <p>➤ Die Schlüssigkeit kann erteilt werden.</p>
Beispiel 3
Hilfebedarf: Übernahme der Kosten für Eigenanteil an Gebissanierung
<p><u>Begründung der Anlauf- und Beratungsstelle:</u></p> <p><i>Herr R. hat aufgrund seiner Erziehung in einem katholischen Jungenheim ein gestörtes Verhältnis zum eigenen Körper und Schwierigkeiten damit, regelmäßig für den Erhalt seiner Gesundheit vorzusorgen. In der Folge befindet sich unter anderem das Gebiss von Herrn R. in schlechtem Zustand.</i></p> <p><i>Herr R. möchte nun sein Gebiss gründlich sanieren lassen und hat dazu von seinem Zahnarzt einen Heil- und Kostenplan erstellen lassen. Die Krankenkasse übernimmt nur einen Teil der anfallenden Kosten (Bescheid lag vor), den Rest möchte Herr R. aus Fondsmitteln finanzieren.</i></p>
<p><u>Bewertung und Ergebnis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine medizinische Leistung, für die eine kurze, pauschale Begründung genügt. • Der Sachzusammenhang zwischen Heimaufenthalt, Folgeschaden und Hilfebedarf ist gut dargestellt. • Die Subsidiarität der Leistung ist belegt. <p>➤ Die Schlüssigkeit kann erteilt werden.</p>
Beispiel 4
Hilfebedarf: <u>Rahmenvereinbarung</u> „Garten“, enthält folgende Einzelbedarfe:

Abstandszahlung für ein Gartenhäuschen auf einer gepachteten Parzelle, Pacht und Vereinsbeiträge für Kleingartenverein 2013 bis 2016, Gartenmöbel und -geräte, Saat- und Pflanzgut

Begründung der Anlauf- und Beratungsstelle:

Herr B. wuchs bis zu seinem 10. Lebensjahr in seiner Familie in einem Haus mit großem Garten auf dem Lande auf. Den Garten nutzte die Familie zur Selbstversorgung und zur gemeinsamen Erholung bei der Gartenarbeit. Hier verbrachte Herr B. als Kind viele schöne Stunden mit seinen Eltern und Geschwistern. Nach dem Unfalltod der Eltern 1956 kam Herr B., getrennt von seinen Geschwistern, in ein Heim in die nahegelegene Großstadt und verbrachte nun den Großteil seiner Tage in geschlossenen Räumen. Neben dem Verlust der Familie litt er besonders auch unter dem Verlust des Gartens.

Aufgrund der geringen Schul- und fehlenden Berufsausbildung im Heim verbrachte Herr B. große Teile seines Arbeitslebens in geringbezahlten Tätigkeiten oder war arbeitslos. Heute bezieht er eine geringe Rente und lebt in einer Sozialwohnung im Stadtviertel X, das für seine kaum vorhandenen Grünflächen bekannt ist. Bis heute leidet er besonders darunter, dass er sich aufgrund seiner beschränkten finanziellen Mittel keinen „Platz im Grünen“ leisten kann.

Mithilfe der Fondsleistungen möchte Herr B. am Stadtrand eine Parzelle in einem Kleingartenverein übernehmen und die notwendige Ausstattung (Gartengeräte und –möbel, Saat- und Pflanzgut) anschaffen. Zudem möchte er für die Jahre 2013 bis 2016 die Beiträge für den Kleingartenverein und die Pacht bezahlen. Ab 2017 erhält Herr B. Unterstützung von seinem erwachsenen Sohn beim Aufbringen der laufenden Kosten.

Bewertung und Ergebnis:

- Die Leistung erfordert eine qualifizierte Begründung.
- Der hier dargelegte Kausalzusammenhang zwischen Heimaufenthalt, Folgeschaden und gewählter Hilfe auch für Außenstehende ohne vertiefte Kenntnis des Falles nachvollziehbar.
- Es wird deutlich, wie mit dem gewählten Hilfebedarf der spezifische Folgeschaden abgemildert werden kann.
- Zwar läuft ein Teil der vereinbarten Leistung (Pachtvertrag, Vereinsmitgliedschaft) länger als die Fondslaufzeit, die Anschlussfinanzierung ist jedoch gesichert.

➤ Die Schlüssigkeit kann **erteilt** werden.

Beispiel 5

Hilfebedarf: Kauf eines gebrauchten Wohnmobils

Begründung der Anlauf- und Beratungsstelle:

Herr L. hat sich während seiner Heimunterbringung häufig gegen die starren Regeln aufgelehnt und ist mehrfach aus dem Heim geflüchtet, wurde aber stets wieder aufgegriffen und häufig zur Strafe über mehrere Tage in der Isolationszelle eingesperrt, einem fensterlosen Raum mit nur einer künstlichen Lichtquelle, die nach Gutdünken des Heimpersonals an- und ausgeschaltet wurde. Als Folge hat Herr L. bis heute große Schwierigkeiten, sich in geschlossenen Räumen aufzuhalten, und leidet unter Platzangst. Frei von Beklemmungsgefühlen ist er nur, wenn er sich unter freiem Himmel aufhält.

Seinem Drang nach frischer Luft folgend, hat Herr L. sein Arbeitsleben als Land- und

Forstarbeiter verbracht. Seit zwei Jahren ist er Rentner. Von seinen Altersbezügen kann er seinen Lebensunterhalt bestreiten, jedoch keine größeren Anschaffungen finanzieren. Mithilfe des Fonds möchte er ein gebrauchtes Wohnmobil erwerben, um möglichst viel Zeit in der freien Natur verbringen zu können.

Die Rente des Betroffenen reicht für den Unterhalt des Fahrzeugs (Kraftstoff, TÜV, Versicherung, Rücklage für ggf. anfallende Reparaturen, Campingplatzgebühren etc.) aus, nicht jedoch für die Anschaffungskosten.

Bewertung und Ergebnis:

- Diese Leistung erfordert eine qualifizierte Begründung.
- Die Darstellung des Sachzusammenhangs zwischen Heimaufenthalt, Folgeschaden und Hilfebedarf ist nachvollziehbar und auf den individuellen Fall zugeschnitten.
- Auch die Dauerfinanzierung der Maßnahme ist schlüssig dargelegt.

➤ Die Schlüssigkeit kann **erteilt** werden.

Beispiel 6

Hilfebedarf: **Computer nebst Zubehör**

Begründung der Anlauf- und Beratungsstelle:

Es wird die Übernahme der Kosten für einen Computer Marke XY nebst Zubehör im Wert von 1500 Euro vereinbart. Die Hilfebedarfe dienen der Abmilderung von Folgeschäden im Bereich soziale Kontakte und Integration.

Bewertung und Ergebnis:

- Die Leistung erfordert eine qualifizierte Begründung.
- Anhand der hier vorliegenden Darstellung erschließt sich der Sachzusammenhang zwischen Heimaufenthalt, Folgeschaden und gewählter Hilfe nicht.
- Insbesondere wird nicht deutlich, wie mit der gewählten Hilfe ein konkreter Folgeschaden abgemildert werden kann.

➤ Die Geschäftsstelle schickt die Vereinbarung der Anlauf- und Beratungsstelle zurück und bittet um Nachbegründung.

Nach-Begründung der Anlauf- und Beratungsstelle:

Frau S. war in einem Heim untergebracht, in dem die Kinder von den Erziehern zur gegenseitigen Denunziation angehalten wurden. Dadurch hat sich bei der Betroffenen ein großes Misstrauen gegenüber ihren Mitmenschen verfestigt, sie leidet unter einem massiven Mangel an sozialen Kontakten und hat zudem Hemmungen, auf andere Menschen zuzugehen, da sie befürchtet, aufgrund ihrer Heimvergangenheit gering geschätzt zu werden.

Durch die Beratungsgespräche in der Anlauf- und Beratungsstelle hat sie nun erfahren, dass es vielen anderen Betroffenen ähnlich geht, sowie dass sich ehemalige Heimkinder in Foren im Internet austauschen und dort auch persönliche Kontakte und Freundschaften knüpfen. Sie möchte nun diese Möglichkeit nutzen, ihre sozialen Kontakte auszubauen. Dafür benötigt sie einen internetfähigen Computer, den sie aus eigenen Mitteln nicht finanzieren kann.

Bewertung und Ergebnis:

- Anhand dieser Begründung ist nun nachvollziehbar, wie der vereinbarte Hilfebedarf

geeignet ist, den individuellen Folgeschaden der Betroffenen, der sich aus ihrer Heimvergangenheit herleitet, abzumildern.

➤ Die Schlüssigkeit kann nun **erteilt** werden. Allerdings muss die Betroffene aufgrund der Nachbesserung mehrere Wochen länger auf ihre vereinbarten Hilfebedarfe warten als nötig.

Beispiel 7

Hilfebedarf: **Urlaubsreise (Kreuzfahrt)**

Begründung der Anlauf- und Beratungsstelle:

Frau O. war mehrere Jahre im Jugendwerkhof X untergebracht. Sie erhielt dort eine Ausbildung zur Teilfacharbeiterin im Lagerwesen. Die Betroffene wurde 1988 mit Erreichen der Volljährigkeit aus dem JWH entlassen und arbeitete fortan als Lagerarbeiterin im VEB XY. 1991 wurde der Betrieb geschlossen. Seither ist die Betroffene arbeitslos und verfügt nur über ein geringes Einkommen (Hartz IV), so dass sie sich viele Dinge nicht leisten kann. Ihr größter Wunsch ist, einmal eine Kreuzfahrt durchs Mittelmeer unternehmen zu können. Diesen Wunsch möchte sie sich mithilfe des Fonds erfüllen.

Bewertung und Ergebnis:

- Die Leistung erfordert eine qualifizierte Darstellung und Begründung.
- In der Darstellung ist der Sachzusammenhang zwischen Heimaufenthalt, Folgeschaden und gewähltem Hilfebedarf nicht nachvollziehbar.
- Es ist nicht klar ersichtlich, dass der Heimaufenthalt (haupt-)ursächlich für den Folgeschaden (geringes Einkommen) ist, dafür kann es auch viele andere Ursachen geben, die seit 1991 eingetreten sind.
- Vor allem ist nicht ersichtlich, dass der gewählte Hilfebedarf (Kreuzfahrt) geeignet ist, den Folgeschaden zu beheben oder mindestens zu mildern.
- Die Betroffene wird nach Ende der Kreuzfahrt weiterhin ein geringes Einkommen haben und sich viele Dinge nicht leisten können. Es steht sogar zu befürchten, dass eine Kreuzfahrt ihr subjektives Empfinden, wenig Geld zu haben, verstärkt, da sie vermutlich zahlreichen besser situierten Mitreisenden begegnen wird, mit denen sie schon während der Reise nicht „mithalten“ kann (laufende Kosten wie Verpflegung im Urlaub werden generell nicht übernommen, sämtliche „Extras“ auf dem Schiff müsste sie also selbst bezahlen!).
- Auch eine Nach-Begründung wird absehbar zu keinem anderen Ergebnis führen.

➤ Die Schlüssigkeit kann **nicht erteilt** werden.

Eigenanteil bei Heil- und Hilfsmitteln/Kassenleistungen

Die Übernahme des Eigenanteils bei Heil- und Hilfsmitteln/Kassenleistungen kann unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit von Fondsleistungen vereinbart werden.

Kaufvertrag

Ein Kaufvertrag ist eine zahlungsbegründende Unterlage. Kaufverträge müssen eindeutig als solche zu identifizieren sein. Die Vertragsparteien und der Kaufgegenstand müssen genannt, die Unterschriften von Käufer/in und Verkäufer/in enthalten sein. Der Kaufvertrag muss von der/dem Betroffenen selbst abgeschlossen werden. Handelt es sich bei der/dem Verkäufer/in um eine Privatperson, müssen auch die Bestimmungen zu Verträgen zwischen Privatpersonen beachtet werden.

Kilometerpauschale

Für Reisekosten, die Betroffenen im Zusammenhang mit einer umfassenderen Leistung durch die Benutzung eines privaten PKW entstehen (z.B. Kuraufenthalt, Erholungsurlaub, Aufarbeitung der Heimunterbringungszeit), können Zahlungen in Höhe von 0,25 Euro pro km vereinbart werden. Die Anlauf- und Beratungsstelle prüft vorab die Schlüssigkeit der angegebenen Fahrstrecke.

Kostenvoranschlag



Auf der Grundlage von Kostenvoranschlägen können keine Auszahlungen von Fondsleistungen erfolgen!

Kostenvoranschläge sind keine zahlungsbegründenden Unterlagen. Sie dienen den Betroffenen lediglich dazu, die Kosten der Hilfebedarfe besser einschätzen zu können. Es kann daher sinnvoll sein, **vor** Abschluss einer Vereinbarung Kostenvoranschläge einzuholen.

Leistungen für Kleidung, Schuhe und Hausrat

Für Kleidung, Schuhe und Hausrat können Betroffene **einmalig** einen Betrag bis zu 1000 Euro in Anspruch nehmen. In der Vereinbarung ist anzugeben, für welche/n dieser Zwecke die Pauschale verwendet werden soll. Die/der Betroffene erklärt mit

ihrer/seiner Unterschrift unter die Vereinbarung, dass sie/er die Mittel **ausschließlich** gemäß dem vereinbarten Zweck verwenden wird.

Sollte eine Vereinbarung über einen anderen Hilfebedarf nicht voll ausgeschöpft werden, kann die/der Betroffene auch diese Restmittel für Kleidung, Schuhe und Hausrat in Anspruch nehmen. Voraussetzungen dafür sind,

1. dass die/der Betroffene zuvor anhand von zahlungsbegründenden Unterlagen nachgewiesen hat, dass sie/er den vereinbarten Bedarf tatsächlich erworben hat und,
2. dass sie/er schriftlich erklärt, für welche/n dieser Zwecke die Restmittel verwendet werden sollen sowie dass sie/er die Mittel ausschließlich gemäß dem vereinbarten Zweck verwenden wird.

Leistungen über einen längeren Zeitraum

Beiträge für kostenpflichtige Angebote, die über einen längeren Zeitraum laufen (z.B. Beiträge fürs Fitness-Studio, Volkshochschulkurse, ÖPNV-Zeitkarten, Theaterabonnements), können unter der Voraussetzung durch die Fonds übernommen werden, dass die Maßnahme innerhalb der Fondslaufzeit abgeschlossen sein muss, oder es muss bei auf Dauer angelegten Maßnahmen (z.B. Vereinsmitgliedschaften) eine Anschlussfinanzierung zumindest auf absehbare Zeit gesichert sein. Dadurch soll verhindert werden, dass durch einen Abbruch der Maßnahme nach Fondsende auf längere Sicht ein größerer Schaden als Nutzen angerichtet wird. Zu beachten ist zudem, dass für bestimmte Hilfebedarfe qualifizierte Anforderungen an die Begründung gelten.

Leistung zur Inanspruchnahme der Beratung

Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen des Fonds stehen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten, Kosten für Aktenrecherche) können Betroffene bis zu 250 Euro in Anspruch nehmen; diese Summe kann auch für eine Begleitperson vereinbart werden, die von der/dem Betroffenen als Person des Vertrauens zum Beratungsgespräch hinzugezogen wird. Die/der Betroffene erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift unter die Vereinbarung, dass sie/er die Mittel **ausschließlich** gemäß dem vereinbarten Zweck verwenden wird.

Die Leistung zur Inanspruchnahme der Beratung kann in begründeten Fällen mehrmals vereinbart werden, z.B. wenn die/der Betroffene eine weite Anreise zur Anlauf- und Beratungsstelle hat und nach der Erstberatung Folgetermine notwendig sind.

Maximalbetrag

Insgesamt können materielle Hilfebedarfe (Sachleistungen) im Wert von bis zu 10.000 Euro vereinbart werden. Auch wenn sich der Bedarf nachträglich erhöht oder von Anfang an ein Bedarf besteht, dessen Wert diese Grenze übersteigt, können nur Beträge bis zu 10.000 Euro ausgezahlt werden. Es ist grundsätzlich möglich, mithilfe der Fondsleistungen bestimmte Bedarfe teilzufinanzieren, in der Begründung ist dann kurz darzulegen, wie die restliche Finanzierung erfolgt.



10.000 Euro sind die absolute Höchstgrenze für materielle Hilfebedarfe. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nicht möglich, auch nicht in Einzel- oder Härtefällen!

Nachrangigkeit der Fondsleistungen

Generell gewähren die Fonds ergänzende Hilfeleistungen – sie zahlen also dann, wenn kein gesetzliches Versicherungs- oder Hilfesystem für die Leistung aufkommt. Soweit mit zumutbarem Aufwand machbar, müssen dementsprechende Nachweise vorgelegt werden. So können die Kosten für Heil- und Hilfsmittel nur übernommen werden, wenn die Kostenübernahme von einem gesetzlichen Hilfesystem (z.B. Krankenkasse) abgelehnt wurde. Die Bestätigung der abgelehnten Kostenübernahme muss der Vereinbarung beigefügt werden.

Nicht mit dem Fondszweck vereinbare Leistungen

Nach den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung und dem Willen der Errichter erfüllen die Fonds ihren Zweck durch die Gewährung von einmaligen

materiellen Hilfen, die geeignet sind, die Folgeschäden der Heimunterbringung der Betroffenen abzumildern (sowie durch Rentenersatzleistungen als Ausgleich für entgangene Rentenansprüche). Aus dieser Zweckbindung ergibt sich, dass bestimmte Leistungen, die von Betroffenen möglicherweise gewünscht werden, durch die Fonds nicht gewährt werden können. Das sind insbesondere:

- **Barleistungen bzw. Leistungen zur** (einmaligen oder laufenden) **Unterstützung des Lebensunterhalts**. Dazu gehören z.B.:
 - Ablösung von Krediten und Schulden (auch BAföG-Darlehen)
 - Miete, Nebenkosten, Heiz- und Stromkosten
 - Krankenkassen- und andere Versicherungsbeiträge (Ausnahme: spezielle Pflegeversicherungen, Bedingungen siehe dort)
 - Verdienstausfall bei Inanspruchnahme einer Fondsleistung (z.B. Kur)
 - Verpflegungskosten im Urlaub
 - Lebensmittel (außer Spezialernährung bei gesundheitlicher Beeinträchtigung)
 - Drogerieartikel (außer solche, die im Rahmen medizinisch-therapeutischer Maßnahmen notwendig sind).
- **Leistungen an Dritte**, z.B.:
 - Geschenke
 - Spenden
- **Leistungen, bei denen nicht klar erkennbar ist, dass sie zur Abmilderung eines spezifischen Folgeschadens dienen**, der sich aus der Heimerziehung der/des Betroffenen herleitet. Darauf ist in den Begründungen der Hilfebedarfe besonders zu achten!

Originale

Originale von zahlungsbegründenden Unterlagen (Rechnungen, Kauf-, Werk-, Dienstverträge, Quittungen, verbindliche Bestellungen, Aufträge etc.) verbleiben bei der/dem Betroffenen und werden der Anlauf- und Beratungsstelle lediglich vorgelegt. Diese erstellt eine Kopie, die sie an die Geschäftsstelle übersendet und mit dem Vermerk versieht, dass das Original vorgelegen hat. Eine weitere Kopie der zahlungsbegründenden Unterlagen behält die Anlauf- und Beratungsstelle selbst und nimmt sie zu ihren Akten.

Pflegeversicherung

Die Übernahme der Kosten für eine Pflegeversicherung kann vereinbart werden, wenn sie ausschließlich dem Zweck der Absicherung im Pflegefall oder der Absicherung von Pflegeserviceleistungen dient und die Beitragszahlung in einer Summe erfolgt. Dann handelt es sich nicht um die Finanzierung laufender Kosten, sondern um eine einmalige Leistung zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens im Alter.

Quittungen

Quittungen sind zahlungsbegründende Unterlagen. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Verkäufer, Käufer, Datum, Kaufsumme, Artikelbezeichnung, Vermerk über Barzahlung oder Angabe des Kontos, auf welches die Zahlung zu leisten ist.

Rahmenvereinbarungen

Neben Vereinbarungen über einzelne Hilfebedarfe können auch Rahmenvereinbarungen über eine zusammengehörende Gruppe von Einzelbedarfen abgeschlossen werden. Dies bietet sich immer dann an, wenn für einen umfassenden Hilfebedarf sonst zahlreiche kleinteilige Bedarfe vereinbart werden müssten.

Die Rahmen können frei gewählt und sollen den individuellen Bedarfen der Betroffenen angepasst werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Rahmen nur so weit wie nötig gesetzt werden, um eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Hilfebedarfe, die über die Rahmenvereinbarung abgerechnet werden, zu ermöglichen.

Innerhalb der vereinbarten Rahmen können die Bedarfe individuell erworben und auch kurzfristig geändert bzw. gegeneinander ausgeglichen werden (z.B. bei Preisänderungen), ohne dass die Vereinbarung selbst geändert werden muss. Es können auch – innerhalb des vereinbarten Rahmens – Hilfebedarfe erworben werden, die nicht in der Vereinbarung aufgelistet wurden, wenn sie von der Sache her zum vereinbarten Rahmen passen.

Die Anlauf- und Beratungsstellen müssen anhand der eingereichten Rechnungen

vor Weitergabe an die Geschäftsstelle nachhalten, dass die vereinbarten Rahmen eingehalten wurden: Weder darf die vereinbarte Summe des Rahmens überschritten werden, noch dürfen die Bedarfe abgerechnet werden, die nicht in den vereinbarten Rahmen passen. Andernfalls kann die Geschäftsstelle die Leistungen nicht zur Auszahlung anweisen und muss die betreffenden Rechnungen zurückweisen.



Rahmenvereinbarungen sollen die individuellen Bedarfe der Betroffenen abbilden. Sie dürfen weder zu eng noch zu weit gefasst sein, sondern genau so, dass sich ihnen Einzelbedarfe klar zuordnen lassen. Die eingereichten Rechnungen müssen zum vereinbarten Rahmen passen und dürfen den Gesamtwert des Rahmens nicht übersteigen!

Die folgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wann Rahmenvereinbarungen sinnvoll sind und wie sie zu gestalten sind.

Beispiel 1

Beschreibung:

Herr F. möchte seine Wohnung seniorengerecht umbauen und renovieren. Einen Teil der Arbeiten (Türverbreiterungen, Einbau einer seniorengerechten Dusche) sollen Fachfirmen ausführen, den Rest (Maler- und Tapezierarbeiten, Einbau einer seniorengerechten Dusche) leistet er in Eigenarbeit. Von den Fachfirmen holt sich Herr F. Kostenvoranschläge, die Kosten für die sonstigen Renovierungsarbeiten schätzt er nach einem Besuch im Baumarkt ab. Über den Gesamtbetrag wird eine Rahmenvereinbarung zum Hilfebedarf „Wohnungsrenovierung“ abgeschlossen und in der Begründung deutlich gemacht, dass es sich um eine Leistung zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens im Alter handelt.

Herr F. reicht Rechnungen über die Arbeiten der Fachfirma sowie diverse Maler- und Tapeziermaterialien ein. Die Rechnung der einen Fachfirma liegt um 100 Euro über dem Kostenvoranschlag. Insgesamt wird der vereinbarte Rahmen aber eingehalten, da Herr F. bei den Materialien günstigere Einkäufe getätigt hat.

Bewertung:

Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist hier absolut sinnvoll, da es sich um zahlreiche Einzelbedarfe handelt. Zudem ermöglicht die Rahmenvereinbarung den flexiblen Umgang mit der vereinbarten Summe.

Beispiel 2

Beschreibung:

Frau R. lebt seit ihrer Entlassung aus dem Heim in gebrauchten Möbeln, die ihr seinerzeit von einer Wohltätigkeitsorganisation zur Verfügung gestellt wurden. Mit Hilfe des Fonds möchte sie nun ihr Wohnzimmer neu einrichten. Es wird eine Rahmenvereinbarung über den Hilfebedarf „Neumöblierung des Wohnzimmers“ abgeschlossen.

Frau R. reicht Rechnungen für eine Couch, zwei Sessel, einen Esstisch mit Stühlen, eine Anbauwand, drei Lampen sowie einen Rasenmäher ein. Alle Rechnungen gemeinsam erreichen genau den Gesamtwert der Rahmenvereinbarung.

Bewertung:

Die Rechnung über den Rasenmäher wird nicht anerkannt, da der Hilfebedarf nicht zum vereinbarten Rahmen passt. Der Rasenmäher hätte gesondert vereinbart und begründet werden müssen.

Alle übrigen Rechnungen werden anerkannt.

Beispiel 3

Beschreibung:

Frau L. möchte zur Erhaltung ihrer Gesundheit eine Kur unternehmen und benötigt dafür neben der Kostenübernahme für die Kur selbst diverse Ausstattungsgegenstände (Reisegepäck, Sport- und Badebekleidung, Sportschuhe, Kosmetikartikel). Sie schließt eine Rahmenvereinbarung „Kuraufenthalt“ im Wert von 3.000 Euro ab.

Frau L. reicht Rechnungen im Gesamtwert von 3.700 Euro ein. Darunter sind neben der Rechnung des Kurhotels und Quittungen für die genannten Ausstattungsgegenstände auch eine Quittung für einen Regenschirm im Wert von 50 Euro sowie mehrere Verzehrrrechnungen des Hotelrestaurants im Gesamtwert von 180 Euro.

Bewertung:

Die Quittung für den Regenschirm wird anerkannt, da er zum vereinbarten Rahmen passt. Einen Regenschirm braucht man u.U. während eines Kuraufenthalts, um auch bei schlechtem Wetter im Freien spazieren gehen zu können.

Die Verzehrrrechnungen werden nicht anerkannt, da der Fonds keine laufenden Kosten decken kann. Dazu gehören auch Verpflegungskosten im Urlaub oder bei Kuren.

Insgesamt kann die Vereinbarung aufgrund der Überschreitung des vereinbarten Rahmens erst ausgezahlt werden, wenn die Anlauf- und Beratungsstelle der Geschäftsstelle mitgeteilt hat, welche der eingereichten Rechnungen nur teilweise beglichen werden sollen.

Rechnungen

Rechnungen sind [zahlungsbegründende Unterlagen](#). Eine Rechnung muss eindeutig als solche gekennzeichnet sein und zudem mindestens die folgenden Angaben enthalten: Käufer, Verkäufer, Datum, Summe, Artikelbezeichnung, Vermerk über Barzahlung oder Angabe des Kontos, auf das die Zahlung zu leisten ist.

Rechtsanwaltskosten

Die Übernahme von Rechtsanwaltskosten ist möglich, wenn sie der Minderung eines durch die Heimerfahrung entstandenen Schadens dient und die/der Rechtsanwältin/Rechtsanwalt nicht in Anspruch genommen wird, um gegenüber den Fonds aktiv zu werden bzw. Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstellen zu übernehmen.

Rückforderung

Sollte ein/e Betroffene/r trotz mehrfacher Aufforderung ihrer/seiner Verpflichtung, die zweckentsprechende Verwendung von bereits an sie/ihn ausgezahlten Fondsmitteln entsprechend den in diesem Handbuch dargelegten Regularien zu belegen, nicht nachkommen, wird sie/er letztmalig mit einer Frist von 14 Tagen aufgefordert,

- a) die entsprechenden Belege einzureichen, oder
- b) die Fondsmittel zurückzuzahlen, oder
- c) **begründet** zu erklären, bis wann sie/er innerhalb der nächsten drei Monate die Belege einreichen wird.

Kommt die/der Betroffene diesen Anforderungen nicht fristgerecht nach, erfolgt die Rückforderung der Fondsmittel auf gerichtlichem Wege. Nimmt die/der Betroffene die Möglichkeit c) in Anspruch und reicht die Belege nicht innerhalb dieser Frist ein, erfolgt die Rückforderung nach Fristablauf ohne weitere Vorwarnung.

Stornierungen von Vereinbarungen

Die konkreten Hilfebedarfe werden in einer ausführlichen und gründlichen [Bedarfsermittlung im Beratungsgespräch](#) ausgewählt. Vor der Entscheidung für (einen) konkrete(n) Hilfebedarf(e) und dem Abschluss der entsprechenden Vereinbarung ist daher gründlich zu prüfen, ob damit tatsächlich die Folgeschäden der/des Betroffenen gemildert werden oder ob andere Hilfebedarfe diesen Zweck besser erfüllen würden.

Nachträgliche Stornierungen bereits vereinbarter Hilfebedarfe sind nur dann möglich, wenn sich entweder die Situation der/des Betroffenen in dem Lebensbereich, auf den sich der Hilfebedarf bezieht, so gravierend verändert hat, dass der Hilfebedarf seinen ursprünglich gedachten Zweck nicht mehr erfüllt,

oder wenn der vereinbarte Hilfebedarf aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, nicht mehr zu beschaffen ist. Achtung: Der Ablauf eines Sonderangebots ist **kein** Stornierungsgrund!



Stornierungen sind nur möglich, wenn

- **sich die Lebenssituation der/des Betroffenen gravierend verändert hat und der Hilfebedarf daher seinen Zweck nicht mehr erfüllen würde**
- **der Hilfebedarf aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr zu beschaffen ist.**

Stornierungen müssen begründet werden.

Beispiel 1

Beschreibung:

Herr U., der aufgrund seiner Heimerfahrung massive Probleme mit Menschenansammlungen hat und daher keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann, hat als Hilfebedarf zur Sicherstellung seiner Mobilität einen Pkw vereinbart. Im Laufe der Wartezeit auf die Schlüssigkeitsprüfung erleidet Herr U. einen Unfall, in dessen Folge er auf längere Sicht am Führen eines normalen Pkw gehindert ist.

Bewertung:

Die Lebensumstände des Betroffenen haben sich gravierend verändert. Die Vereinbarung kann storniert und es kann eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden, z.B. über den Erwerb eines behindertengerechten Fahrzeugs.

Beispiel 2

Beschreibung:

Frau H. befindet sich bereits seit längerem in einer Traumatherapie. Sie hat zu ihrer Therapeutin ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut und möchte die Therapie gern fortsetzen, was auch von der Therapeutin für medizinisch sinnvoll erachtet wird. Die Fortsetzung der Therapie wird von der Krankenkasse nicht übernommen, die Kostenübernahme durch den Fonds wird vereinbart. Während der Wartezeit auf die Schlüssigkeitsprüfung gibt die Therapeutin jedoch aufgrund einer plötzlichen Erkrankung ihre Praxis auf.

Bewertung:

Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zu ihrer Therapeutin ist es Frau H.

nicht zuzumuten, die Therapie bei einem anderen Therapeuten fortzusetzen (es sei denn, sie wünscht das ausdrücklich). Die Vereinbarung wird storniert aufgrund des nicht mehr vorhandenen Leistungsangebots.

Beispiel 3

Beschreibung:

Frau M. möchte ihren Folgeschaden „mangelnde Bildung aufgrund der Heimerziehung“ durch die Teilnahme an einem Englisch-Kurs abmildern. Sie trifft eine entsprechende Vereinbarung. Noch vor Kursbeginn überlegt sie es sich plötzlich anders und möchte nun lieber einen Spanisch-Kurs belegen.

Bewertung:

Die Vereinbarung kann nicht storniert werden, da keine hinreichenden Gründe dafür vorliegen.

Begründete Stornierungen eröffnen den Betroffenen das Recht, eine neue Vereinbarung abzuschließen. Das gilt auch für Teilstornierungen von einzelnen Hilfebedarfen innerhalb einer Vereinbarung. In solch einem Fall darf über die entsprechende Teilsumme eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

Therapien

Die Kostenübernahme für Therapien kann unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit von Fondsleistungen sowie der Fondslaufzeiten vereinbart werden.

Beim Abschluss von Vereinbarungen über Therapien sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass eine Überschreitung der Maximalsumme **nicht** möglich ist, auch dann nicht, wenn z.B. eine Langzeittherapie mit dieser Summe nicht voll finanziert werden kann.

Vorauszahlungen

Legt ein/e Betroffene/r glaubhaft dar, dass sie/er nicht in der Lage ist, den/die vereinbarte/n Bedarf/e vorzufinanzieren, und ist die Leistungserbringung gegen Rechnung nicht möglich, kann ihr/ihm eine Vorauszahlung bis zu 80% der vereinbarten Summe gewährt werden. Um diese Vorauszahlung zu erhalten, unterzeichnet die/der Betroffene eine Erklärung, in der der/die Hilfebedarf/e, für die eine Vorauszahlung gewünscht wird, genau bezeichnet ist/sind, und in der sie/er sich verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten zahlungsbegründende Unterlagen einzureichen, die die

zweckentsprechende Verwendung der Gelder belegen (→ siehe Auszahlungsverfahren).

Anhand dieser Unterlagen erhält die/der Betroffene dann auch ggf. ausstehende Restbeträge zur Begleichung der tatsächlichen Kosten für den/die vereinbarten Bedarf/e erstattet. Mit der Erklärung wird die/der Betroffene auch über die Rechtsfolgen einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Gelder informiert (→ siehe Rückforderung).



Vorauszahlungen sind nur auf der Grundlage schlüssig geprüfter Vereinbarung möglich.

Nur eine schlüssig geprüfte Vereinbarung garantiert, dass der/die vereinbarte/n Bedarf/e mit den Regeln des Fonds vereinbar ist/sind. Dementsprechend können Fondsmittel erst dann (vor-)ausgezahlt werden, wenn die Schlüssigkeit bestätigt wurde.

Zahlungsbegründende Unterlagen

Zahlungsbegründende Unterlagen sind z.B. Rechnungen, Quittungen, Kaufverträge, verbindliche Bestellungen, Aufträge etc. Um die Kosten für die vereinbarten materiellen Hilfebedarfe erstattet zu bekommen, müssen die Betroffenen den Anlauf- und Beratungsstellen zahlungsbegründende Unterlagen im Original vorlegen. Sie werden von diesen in Kopie mit dem Vermerk, dass die Originale vorgelegen haben, an die Geschäftsstelle gesandt (→ siehe Auszahlung von Fondsleistungen).

Inhaltsverzeichnis Rubrik 3: Rentenersatzleistungen

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Altersgrenzen	51
Beitragszeit	51
Berechnung von Rentenersatzleistungen	51
Erzwungene Arbeit	52
„Lücke“ im Versicherungsverlauf	52
Nachweis erzwungener Arbeit	53
Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen	53
Stunden- oder tageweise Arbeiten	54

Altersgrenzen

Rentenersatzleistungen werden für Zeiten erzwungener Arbeit gezahlt, die zwischen dem Beginn der Sozialversicherungspflicht und dem Eintritt der Volljährigkeit liegen.

Die Sozialversicherungspflicht setzt die Berufsfähigkeit voraus. Diese begann sowohl in der (alten) Bundesrepublik als auch in der DDR mit Vollendung des 14.

Lebensjahres. Damit ist die untere Grenze für die Berechnung von Rentenersatzleistungen festgelegt.

Die obere Grenze bildet der Eintritt der Volljährigkeit, mit der zugleich Maßnahmen der Jugendhilfe wie die Heimunterbringung endeten. In der Bundesrepublik Deutschland trat bis 1975 die Volljährigkeit mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein, in der DDR seit 1950 mit Vollendung des 18. Lebensjahres. In der DDR wurde in Ausnahmefällen jedoch von der Jugendhilfe die weitere Heimunterbringung angeordnet. In derartigen Fällen können, wenn sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, Rentenersatzleistungen für erzwungene Arbeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.

Beitragszeit

Zeiträume, die als Beitragszeit (Pflichtbeiträge, Pflichtbeiträge wegen Kindererziehungszeiten, freiwillige Beiträge etc.) im Rentenversicherungsverlauf vermerkt sind, können nicht für die Berechnung von Rentenersatzleistungen berücksichtigt werden. Die Höhe der Beitragszahlung ist dabei unerheblich und auch nicht zu prüfen (Ausnahme: Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen)

Berechnung von Rentenersatzleistung

Rentenersatzleistungen werden grundsätzlich als Ausgleich für entgangene Rentenansprüche gezahlt, die dadurch entstanden sind, dass Betroffene während der Zeit ihrer Heimunterbringung erzwungene Arbeit leisten mussten, die dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gewesen wäre, für die seinerzeit aber keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden bzw. die als Beitragszeiten nicht vom Rentenversicherungsträger anerkannt werden. Es kommt **nicht** darauf

an, um welche Art von Arbeit es sich gehandelt hat und ob diese innerhalb oder außerhalb des Heimes geleistet werden musste. Das Kriterium der Sozialversicherungspflicht ist erfüllt, wenn die Arbeit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr geleistet wurde. Folgende weitere Kriterien müssen erfüllt sein:

- Die erzwungene Arbeit ist glaubhaft gemacht und liegt innerhalb der Zeit der Heimunterbringung der/des Betroffenen.
- Für den geltend gemachten Zeitraum enthält der Rentenversicherungsverlauf eine „Lücke“ (keine rentenrechtliche Zeit) oder eine beitragsfreie Zeit (Anrechnungszeit, Ersatzzeit, Zurechnungszeit).

Gewährt werden 300 Euro als Ausgleichszahlung für jeden angefangenen Kalendermonat erzwungener Arbeit. Bei kumulierten Monaten (→ siehe stunden- und tageweise Arbeiten) werden pro angefangenem Monat, der sich aus der Kumulation ergibt, 300 Euro gezahlt. Die Rentenausgleichszahlung ist eine **Einmalzahlung**.

Erzwungene Arbeit

Ehemalige Heimkinder mussten vielfach innerhalb und außerhalb der Heime Arbeiten verrichten, die sie in der Regel nicht verweigern konnten und die von ihnen als Zwang erlebt wurden. Hierbei handelte es sich nicht selten um schwere körperliche Tätigkeiten, die dem Alter der Jugendlichen nicht angemessen war, ihre Kräfte bei weitem überstiegen und die oft dauerhafte körperliche wie seelische Schäden verursachten. Oft wurden für die geleistete Arbeit zudem keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, so dass den Betroffenen obendrein Rentenansprüche verloren gingen. Diese entgangenen Ansprüche werden mit den Rentenersatzleistungen ausgeglichen.

„Lücke“ im Rentenversicherungsverlauf

Eine „Lücke“ im Rentenversicherungsverlauf bedeutet, dass keine rentenrechtliche Zeit vorliegt („unfreiwillig“ beitragsfreie Zeit). Durch eine solche Lücke ist die erzwungene Arbeit glaubhaft gemacht.

Nachweis erzwungener Arbeit

Der genaue Nachweis von Art und Umfang der erzwungenen Arbeit ist größtenteils nicht mehr zu leisten. Daher wird hilfsweise für die Glaubhaftmachung der erzwungenen Arbeit auf Unterlagen der Rentenversicherung zurückgegriffen, die über das Versicherungsleben der/des Betroffenen Auskunft geben. Diese sind in den Unterlagen zum Rentenbescheid oder der Rentenauskunft enthalten (→ siehe auch [Berechnung von Rentenersatzleistungen](#) und [„Lücke“ im Rentenversicherungsverlauf](#)).



Für die Schlüssigkeitsprüfung von Vereinbarungen über Rentenersatzleistungen ist eine Kopie des Rentenversicherungsverlaufs der/des Betroffenen in der Geschäftsstelle vorzulegen.

Aus Datenschutzgründen können dabei Zeiträume, für die keine Rentenersatzleistungen beansprucht werden, unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden.

Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

Rentenersatzleistungen können auch für Zeiträume vereinbart werden, für die freiwillige Beiträge für Ausbildungszeiten (nach § 207 Abs. 1 SGB VI) nachgezahlt wurden. Dabei ist eine mögliche Bewertung dieser Zeiträume mit Entgeltpunkten unschädlich und auch nicht zu prüfen. Mit dieser Ausnahme sollen Betroffene, die freiwillig Beiträge nachgezahlt haben, nicht schlechter gestellt werden als Betroffene, die dies nicht getan haben.

Achtung: Diese Regelung gilt **nicht** für Betroffene, die nachträglich Ausbildungszeiten in ihrem Rentenversicherungsverlauf haben nachtragen lassen, ohne dass Beitragszahlungen geleistet wurden. Derartige Zeiten gelten als Beitragszeit und können nicht berücksichtigt werden.

Stunden- oder tageweise Arbeiten

Stunden- oder tageweise Arbeiten können zu Berechnungsmonaten aufaddiert werden. Dabei werden eine 40-Stunden-Woche und vier Arbeitswochen pro Monat zugrunde gelegt. Die wöchentliche (Montag bis Sonntag) Gesamtstundenzahl erzwungener Arbeit muss mindestens 10 Stunden betragen. Angefangene Berechnungsmonate werden als volle Monate gezählt.

Achtung: So genannte „Arbeit nach der Arbeit“ begründet keinen zusätzlichen Anspruch auf Rentenersatzleistungen, wenn die betreffenden Zeiten keine „Lücke“ im Rentenversicherungsverlauf darstellen.

Beispiel

Beschreibung:

Frau K. musste während ihres Heimaufenthalts ab ihrem 14. Lebensjahr in einem externen Betrieb arbeiten, für diese Arbeit wurden keine Sozialversicherungsbeiträge geleistet; der Rentenversicherungsverlauf von Frau K. weist für diesen Zeitraum eine „Lücke“ auf. Im gleichen Zeitraum musste Frau K. nach Ende der täglichen Arbeit in dem Betrieb weitere Arbeiten im Heim verrichten (z.B. Reinigungsarbeiten, Hilfstätigkeiten in der Küche).

Bewertung: Frau K. kann für den fraglichen Zeitraum einmalig Rentenersatzleistungen in Höhe von 300 Euro pro angefangenem Monat Arbeit im Betrieb erhalten.